

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.11.2009 die nachfolgende geänderte Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.12.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors  
der Philosophie (Dr. phil.)**

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Fachgebiete die in einem an der Fakultät bestehenden Studiengang gelehrt werden.

(2) Die Promotion weist die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) im Fachgebiet der Promotion. Die Promotion kann Abschluss eines Promotionsstudiums sein. In diesem Fall gilt zusätzlich zu dieser Promotionsordnung die Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs.

§ 2  
Mitwirkung am Verfahren

Am Promotionsverfahren wirken mit:

- die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät, in Zweifelsfällen die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät bei der Zulassung zur Promotion und gegebenenfalls bei der Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers;
- Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät bei der Betreuung der Dissertation und mindestens bei ihrer Erstbegutachtung;
- in begründeten Sonderfällen eine promovierte Expertin oder ein promovierter Experte, die oder der durch die Promotionskommission für die Betreuung zugelassen werden kann; Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden; sie werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d. h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät gleichgestellt;
- der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bei der Wahl der Promotionskommission;
- die Promotionskommission bei der Ablehnung der Zulassung zur Promotion, bei der Bestimmung der Referentinnen und Referenten, bei der Annahme oder Ablehnung der Dissertation und bei der Einsetzung der Prüfungskommission;
- die Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung.

### § 3

#### Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät erfüllt;
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fächern oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

### § 4

#### Professorinnen und Professoren i. S. der Promotionsordnung

Professorinnen und Professoren i. S. dieser Promotionsordnung sind Professorinnen und Professoren im Sinne von §§ 27-30 NHG und Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie regelmäßig von ihrer Lehrbefugnis Gebrauch machen. Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät, die einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen haben, können bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden zur Erstreferentin oder zum Erstreferenten bestimmt und als Erstreferentin oder Erstreferent zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

### § 5

#### Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird von den Statusgruppen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Sie besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden sowie einer angemessenen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur Stimmrecht, wenn sie promoviert sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wirkt mit beratender Stimme mit. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät leitet ohne Stimmrecht die Sitzung. Die Leitung kann auch von einer oder einem von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählten Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernommen werden. Diese oder dieser behält das Stimmrecht.

(2) Die Wahl der Promotionskommission erfolgt auf der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät für die Dauer der Amtszeit dieses Organs durch die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen in der Philosophischen Fakultät; für die studentische Vertreterin oder den Vertreter für die Dauer eines Jahres.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Mitgliedern des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät ist zulässig. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission, wenn nicht ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission gewählt wurde.

(3) Mitglieder der Promotionskommission können, wenn die Arbeit in einer fremden Sprache abgefasst ist (§ 10 Abs. 2 c), für dieses Promotionsverfahren unter Hinweis auf das Fehlen erforderlicher spezifischer Sprachkenntnisse gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission das Ruhen ihrer Mitgliedschaft erklären. In einem solchen Fall tritt eine gewählte Stellvertreterin oder ein gewählter Stellvertreter an die Stelle der gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters.

(4) Professorinnen und Professoren aus den Fächern der Philosophischen Fakultät können zu den Beratungen der Promotionskommission als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.

## § 6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Promotionskommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Unter ihren Mitgliedern müssen sich befinden: die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder eine von ihr oder ihm benannte Stellvertreterin oder ein benannter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Erstreferentin oder der Erstreferent. Weiterhin gehören der Prüfungskommission die Korreferentin oder der Korreferent und weitere Referentinnen und Referenten an.

## § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Promotion setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums i. S. von § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 NHG von mindestens acht Semestern in einem promotionsrelevanten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus. Die Philosophische Fakultät kann vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengängen der Universität oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, in Ausnahmefällen anrechnen. Fehlende Studiensemester im Fachgebiet der Promotion können nach Auflagen der Promotionskommission im Rahmen eines Promotionsstudiums auch nach der Zulassung zur Promotion studiert werden.

(2) Dieses Studium soll durch einen wissenschaftlichen Master-Abschluss ("with thesis"), eine Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgeschlossen sein. Als abgeschlossenes Hochschulstudium in diesem Sinne gilt auch die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gewerbelehramt – und das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Niedersachsen.

Das Studium muss mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen sein; von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission Ausnahmen zulassen.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen, die die erste Staatsprüfung mit gehobenem Prädikat abgelegt haben, können zu einem weiterführenden Aufbaustudium im Fachgebiet der Promotion zugelassen werden, wenn ihre besondere wissenschaftliche Qualifikation (im Sinne der Promotionsordnung) durch Gutachten von zwei Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät bestätigt worden ist. In diesem und in vergleichbaren Fällen gelten die unter Abs. 4 b) genannten Bedingungen.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen stattdessen:

- a) ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben sowie Gutachten von zwei Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät vorlegen, in denen ihre wissenschaftliche Qualifikation bestätigt wird und
- b) je nach Auflagen der Promotionskommission ein erfolgreiches weiterführendes Aufbaustudium im Fachgebiet der Promotion nachweisen. Die Studieninhalte richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung mit Ausnahme der Master- oder Abschlussarbeit. In Fachgebieten, in denen ein Master- oder Aufbaustudiengang angeboten wird, richten sich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach den Prüfungsordnungen dieser Studiengänge. In allen anderen Fächern ist analog die Prüfungs- und Studienordnung für das jeweilige Lehramt oder die jeweilige Magister- oder Diplomprüfungsordnung anzuwenden.

Das Aufbaustudium muss mit einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer abgeschlossen werden, die von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche durch die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät bestellt werden, abgenommen wird. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des Aufbaustudiums. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 2 gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden und mit einem der in Abs. 2 genannten Examina gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft die Promotionskommission, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 4 b eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

## § 8

### Gesuch auf Zulassung zur Promotion

- (1) Ein Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf ggf. mit einer Veröffentlichungsliste;
  - b) der Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums von mindestens acht Semestern im Fachgebiet der Promotion;
  - c) beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7, ggf. begründete Anträge auf Anrechnung von Fachhochschul- oder Auslandsstudiensemestern oder auf Befreiung von einzelnen Erfordernissen;
  - d) eine zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer abgeschlossene Promotionsvereinbarung, ein Exposé zum Thema sowie ein Arbeits- und Zeitplan;
  - e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einsichtnahme in diese Unterlagen;
  - f) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er sich bereits einer Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat;
  - g) gegebenenfalls der Antrag, eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation oder die Dissertation in einer fremden Sprache (insbesondere Englisch oder Französisch) vorlegen zu können;
  - h) gegebenenfalls der Nachweis der für einen Promotionsstudiengang unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang werden durch die jeweilige Zugangsordnung geregelt.

## § 9

### Zulassung zur Promotion

- (1) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über den Antrag, eine Gemeinschaftsarbeit vorlegen zu können, und setzt die Promotionskommission davon in Kenntnis. Unklare Fälle legt sie oder er der Promotionskommission der Philosophischen Fakultät zur Entscheidung vor.
- (2) Die Zulassung zur Promotion kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät kann einvernehmlich mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation vermitteln, wenn ein Antrag auf Betreuung gestellt wird; darüber hinaus können Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen an der Betreuung beteiligt werden.
- (4) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen, wird eine auf fünf Jahre befristete Zulassung zum Promotionsverfahren erteilt. Nach Ablauf der fünf Jahre muss eine Verlängerung der Zulassung unter Angabe der Gründe für die Verzögerung beantragt werden. Der Antrag ist an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (5) Eine vorläufige Zulassung für die Dauer von 6 Monaten wird ausgesprochen, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten sich direkt nach dem Universitätsabschluss entscheiden zu promovieren, aber die erforderlichen Unterlagen noch nicht beibringen können.

(6) Immatrikulationspflicht

Entsprechend § 9, Abs. 2, Satz 3 NHG haben sich Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einzuschreiben.

§ 10

Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist;
- b) eine in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand.
- c) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Promotion auch in einer fremden Sprache (insbesondere Englisch oder Französisch) erfolgen. In diesem Fall ist auf höchstens zwei Seiten eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache beizufügen.
- d) Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn dadurch die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird (kumulative Dissertation). Es sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, deren wissenschaftliche Leistung einer Dissertation adäquat sein muss. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation.
- e) Der Dissertation muss die Erklärung beigefügt sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat, sowie dass sie nicht schon als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.

(3) Sofern eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation vorgelegt wird, muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Dissertation ist in drei gleich lautenden Exemplaren einzureichen, die mit einem nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät gestalteten Titelblatt versehen wurden. Ein Exemplar verbleibt im dauernden Besitz der Philosophischen Fakultät.

§ 11

Begutachtung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Die Promotionskommission ernennt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten und einen oder mehrere Korreferentinnen oder Korreferenten. Erstreferentin oder Erstreferent ist in der Regel die Professorin oder der Professor, die oder der die Dissertation betreut hat. Die Korreferentinnen oder Korreferenten sind in der Regel Professorinnen und Professoren. Sie können auch anderen Fakultäten, in besonderen Fällen auch anderen Hochschulen angehören; sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät.

(3) Die Referentinnen oder Referenten erstatten binnen drei Monaten schriftliche Gutachten. Ist eine Referentin oder ein Referent nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten fristgerecht zu erstatten, so kann die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät an ihrer oder seiner Stelle eine andere Referentin oder einen anderen Referenten bestellen. Die ursprünglich bestellte Referentin oder der ursprünglich bestellte Referent muss ihr oder sein Exemplar der Dissertation an die Promotionskommission zurückgeben.

Die schriftlichen Gutachten beinhalten einen Antrag entweder auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall wird zugleich das Prädikat vorgeschlagen. Als Noten gelten: magna cum laude (sehr gut,

rechnerisch=1), cum laude (gut, rechnerisch=2), rite (befriedigend, rechnerisch=3). Ein ablehnendes Gutachten wird mit der Note 4 bewertet. In Fällen besonders hervorragender Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet, rechnerisch=0) vorgeschlagen werden. Die Gesamtnote für die Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten.

(4) Die Referentinnen und Referenten können bei schwerwiegenden Mängeln der Dissertation in ihren schriftlichen Gutachten vorschlagen, dass die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Erfüllung von Auflagen zurückgegeben wird.

(5) Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. Andernfalls werden die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang für die Professorinnen und Professoren aus den Fächern der Philosophischen Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Jede und jeder dieser Professorinnen und Professoren hat das Recht, gegen die vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation eine Stellungnahme mit einer Bewertung gemäß Abs. 3 Satz 5 und 6 vorzulegen. Die Information hierüber erfolgt durch Aushang in den Instituten, außer in solchen Fällen, in denen ein ablehnendes Gutachten vorliegt; hier ergeht die Benachrichtigung an alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Nach Ablauf der Auslage und Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Promotionskommission zieht eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten hinzu, wenn sich für sie aus den Annahme- oder Ablehnungsvorschlägen der Referentinnen und Referenten kein klares Bild ergibt. Mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent ist hinzuzuziehen, sobald ein bestelltes Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorschlägt.

(7) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen, im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Philosophischen Fakultät zu nehmen.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält die Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Vorbereitung auf die Disputation mit der Einladung zur mündlichen Prüfung.

## § 12

### Rückgabe der Dissertation

Bei schwerwiegenden Mängeln der Dissertation kann die Promotionskommission entscheiden, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zur Erfüllung von Auflagen zurückgegeben wird. Es erfolgt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Die Dissertation gilt als abgegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die überarbeitete Dissertation nicht binnen eines Jahres der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät erneut vorlegt, es sei denn, diese oder dieser hat wegen eines wichtigen Grundes eine Fristverlängerung ausgesprochen. Die von der Philosophischen Fakultät ernannten Referentinnen oder Referenten erstatten dann erneut schriftliche Gutachten über die Erfüllung der Auflagen.

## § 13

### Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet wurde.

## § 14

### Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen und Prüfungskommission und Bewerberin oder Bewerber schriftlich zu laden. Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht in der Lage, zum angesetzten Prüfungstermin zu erscheinen, so hat er oder sie das der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag und mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Gäste zulassen. Die Information über Prüfungsort und Prüfungstermin erfolgt durch Aushang in den Instituten.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation vor der Prüfungskommission statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Jede Kandidatin und jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Dissertation und den weiteren wissenschaftlichen Kontext des Fachgebietes der Promotion. Die oder der Vorsitzende kann Fragen anwesender Professorinnen und Professoren aus den Fächern zulassen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Prüfungskommission zehn Tage vor dem Prüfungstermin Thesen zu ihrer oder seiner Dissertation einzureichen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 c auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zulassen.

Die Disputation wird mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa fünfzehn Minuten eingeleitet, der sich auf die Dissertation, die eingereichten Thesen und die schriftlichen Gutachten der Referentinnen oder Referenten bezieht.

(4) Unmittelbar nach der Prüfung findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, in der diese darüber entscheidet, ob und mit welchem Ergebnis (Noten wie § 11 Abs. 3 Satz 5 und 6) die mündliche Prüfung bestanden ist.

(5) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt sie als nicht bestanden. Ist sie bestanden, so errechnet die Prüfungskommission aus der Gesamtnote der Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung ein Gesamtprädikat, wobei die Dissertation doppelt gewichtet wird. Es können die Prädikate rite, cum laude, magna cum laude und summa cum laude erteilt werden. Beim Gesamtergebnis gilt ein Wert von 0,5 oder weniger als summa cum laude, von 0,51 bis 1,5 als magna cum laude, von 1,51 bis 2,5 als cum laude, von 2,51 bis 3,0 als rite.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

## § 15

### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung vorgeschlagen haben (§ 11 Abs. 5), wenn die eingereichte Schrift von der Promotionskommission nicht angenommen worden ist (§ 11 Abs. 6), wenn die mündliche Wiederholungsprüfung kein ausreichendes Ergebnis hatte oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt.

Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung binnen zehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

## § 16

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Als Veröffentlichung gelten außer dem Druck als selbstständige Schrift die in den Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek (lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980, in der jeweils gültigen Fassung) genannten Publikationsformen.

(2) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Philosophische Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Anzahl der Pflichtexemplare sind die für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats und die ergänzenden Richtlinien der Philosophischen Fakultät.

- (3) Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät zu gestalten sind. Des Weiteren sind in formaler Hinsicht die jeweils geltenden Richtlinien des Senats zu beachten. Dies gilt nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.
- (4) Die Druckbogen einschließlich Titelblatt und Lebenslauf sind der Erstreferentin oder dem Erstreferenten vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionsschein mit der Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare bei der Philosophischen Fakultät einzureichen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Philosophischen Fakultät eingereicht werden.
- (6) Weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass eine Veröffentlichung gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

### § 17

#### Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Bestehen der Prüfung und die von der Prüfungskommission festgesetzte Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 abgeliefert hat.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht nach bestandener mündlicher Prüfung den Titel Dr. des. zu führen.

### § 18

#### Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.) als Auszeichnung verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Personen aus den zur Philosophischen Fakultät gehörenden Fächern bei der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung allen Fakultätsratsmitgliedern, allen Mitgliedern der Promotionskommission und allen Professorinnen und Professoren, die den Fächern der Philosophischen Fakultät angehören, zuzustellen. Zu der Beratung der Philosophischen Fakultät sind diese Professorinnen und Professoren mit beratender Stimme einzuladen. Der Beschluss der Philosophischen Fakultät bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das für die Hochschulen zuständige Ministerium erfolgen.

### § 19

#### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Philosophische Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

### § 20

#### Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 21

#### Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung auf Beschluss der Philosophischen Fakultät erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

### § 22

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Für die Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der Promotionsordnung der Gemeinsamen Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover oder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hannover zur Promotion zugelassen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Mai 2011, während der die Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnungen noch möglich ist.
- (3) Ein Überwechseln zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät ist für die nach den alten Ordnungen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern möglich, sofern sie die Zulassungsbedingungen und Auflagen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät erfüllen.